

**Prüfungsordnung für das Weiterbildungsangebot der
Fachhochschule Deggendorf in Kooperation
mit dem Bayerischen Rundfunk
vom 22. Juli 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 und 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**§ 1
Zweck Prüfungsordnung**

Die Fachhochschule Deggendorf bietet in Kooperation mit dem Bayerischen Rundfunk (BR ALPHA) Weiterbildungskurse in Form von Fernsehvorlesungen mit Begleitmaterial im Internet an. Am Ende jedes Semesters besteht die Möglichkeit, an einer Prüfung für den jeweils angebotenen Kurs teilzunehmen. Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren.

**§ 2
Weiterbildungsangebot**

Die einzelnen Kurse, die in Kooperation mit dem Bayerischen Rundfunk angeboten werden, werden mit ihren Zielen und Inhalten im Studienplan der Hochschule festgelegt.

**§ 3
Zulassungsvoraussetzungen zu den Weiterbildungsprüfungen**

Für die Zulassung zur Weiterbildungsprüfung muss der Teilnehmer

1. sich fristgerecht für die jeweilige Prüfung angemeldet haben,
2. die Prüfungsgebühr bezahlt haben,
3. die deutsche Sprache beherrschen.

Eine Immatrikulation an der Fachhochschule Deggendorf ist nicht erforderlich.

§ 4 Prüfungskommission und Prüfer

- (1) Der Fachbereich Betriebswirtschaft der Fachhochschule Deggendorf bildet eine Prüfungskommission, welcher die Durchführung der Weiterbildungsprüfungen obliegt. Diese Prüfungskommission ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig. Die Prüfungskommission kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Prüfungskommission und vertritt diese nach außen.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt über Internet-Formular auf der Kurshomepage innerhalb der gemäß § 6 Abs. 1 bekannt gegebenen Fristen. Eine Rücknahme der Anmeldung ist bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich.
- (2) Die Zulassung zu den Weiterbildungsprüfungen wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ausgesprochen. Sie kann nur versagt werden, wenn die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) Die Mitteilung über die Zulassung sowie die Bestellung der Prüfer erfolgt innerhalb der hochschulüblichen Fristen. Eine Ablehnung der Prüfungszulassung ist dem Bewerber schriftlich und unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

§ 6 Termine, Umfang und Form der Prüfung

- (1) Die Termine für die Weiterbildungsprüfungen werden über das Bayerische Fernsehen und den Internet-Auftritt der Fachhochschule Deggendorf bekannt gegeben.
- (2) Die Prüfungen finden ausschließlich als schriftliche Prüfungen mit einer Prüfungsdauer von 60 Minuten statt.
- (3) Der Prüfungsort wird fristgerecht bekannt gegeben. Prüfungen finden in Deggendorf und bei Bedarf auch an anderen Fachhochschulstandorten statt.

§ 7 Bewertung

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von 2 Prüfern bewertet.

- (2) Wenn die Bestellung eines zweiten Prüfers die Korrektur der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde, kann in Ausnahmefällen von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer abgesehen werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

§ 8 Ergebnis und Zertifikat

- (1) Die Prüfungen werden mit folgenden Notenwerten und Noten bewertet:

1,0 / 1,3	sehr gut -	eine hervorragende Leistung
1,7 / 2,0 / 2,3	gut -	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7 / 3,0 / 3,3	befriedigend -	eine durchschnittliche Leistung
3,7 / 4,0	ausreichend -	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	-eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Der Notenwert wird der Note in einem Klammerzusatz angefügt.

- (2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat nach Muster der Anlage ausgestellt. Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (3) Über das Nichtbestehen der Prüfung ergeht ein Bescheid.

§ 9 Versäumnis

Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling trotz Anmeldung zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach dem Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

§10 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann ohne Einschränkungen wiederholt werden.

§ 11 Anwendung von Vorschriften

Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17.10.2001 (GVBl S. 686) und die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Deggendorf vom 18. Mai 1998 (KWMBI II S. 963) gelten in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule
Deggendorf vom 27. März 2002 sowie der Genehmigung des Bayerischen
Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. April 2003 Nr.
XI/3-3/313(20/5)-11/23134.

Deggendorf, den 22. Juli 2003

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. Juli 2003 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung
wurde am 22. Juli 2003 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der
Bekanntmachung ist der 22. Juli 2003.